

Regelungen zur Leistungsbewertung finden sich

1. im Schulgesetz § 48
2. in der Ausbildungsordnung (AO-GS) §§ 5 und 6
3. in den Richtlinien für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen

### **Grundsätze der Leistungsbewertung SchulG § 48**

- Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein.
- Die Leistungen werden mit Noten bewertet.
- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen.

Bei der Bewertung werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt (SchulG § 48):

sehr gut (1)	... wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
gut (2)	... wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	... wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	... wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	... wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden.
ungenügend (6)	... wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## Zeugnisse nach AO-GS § 6

- In der Schuleingangsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.
- Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern; das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 sowie die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer.
- Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.

Mögliche Notendefinition für Kinder	
sehr gut (1)	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Ich kann das immer sehr gut.</li><li>○ Das kann ich besonders gut.</li></ul>
gut (2)	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Ich kann das gut.</li></ul>
befriedigend (3)	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Ich kann das.</li><li>○ Das ist in Ordnung.</li></ul>
ausreichend (4)	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Ich bin noch nicht sicher.</li><li>○ Ich muss das noch üben.</li></ul>
mangelhaft (5)	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Ich brauche noch Hilfe.</li><li>○ Ich muss noch viel üben.</li></ul>
ungenügend (6)	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Ich kann das noch nicht.</li><li>○ Das habe ich nicht verstanden.</li></ul>

## Die Richtlinien: 6.1 Leistung fördern

### Pädagogisches Leistungsprinzip

- Schülerinnen und Schüler an schulische Leistungsanforderungen und den produktiven Umgang mit der eigenen Leistungsfähigkeit heranzuführen, ist eine wesentliche Aufgabe der Grundschule.
  - Dabei ist sie mit einem pädagogischen Leistungsverständnis verpflichtet, das Leistungsanforderungen mit individueller Förderung verbindet.
  - Für den Unterricht bedeutet dies, Leistungen nicht nur zu fordern, sondern vor allem auch zu ermöglichen und zu fördern.
  - Deshalb geht der Unterricht stets von den individuellen Voraussetzungen der Kinder aus und leitet sie dazu an, ihre Leistungsfähigkeit zu erproben und weiter zu entwickeln.
  - Die Erfahrung, allein oder gemeinsam mit anderen Leistungen erbringen zu können, stärkt Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen. Die Kinder lernen zunehmend, die Erfolge ihres Lernens zu reflektieren und ihre Leistungen richtig einzuordnen.
- Die Richtlinien: 6.2 Leistung bewerten
- Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Anforderungen der Richtlinien und Lehrpläne und am erteilten Unterricht.
  - In die Leistungsbewertung fließen alle von der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler in Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen ein.
  - Dazu gehören schriftliche Arbeiten und sonstige Leistungen wie mündliche und praktische Beiträge sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen.
  - Ebenso berücksichtigt werden den Unterricht vorbereitende und ergänzende Leistungen.

### Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung gilt:

1. Pädagogisches Leistungsprinzip
2. Fähigkeit zur positiven, realistischen Selbsteinschätzung
3. Anforderungsbezogener Maßstab (LP: „Kompetenzerwartungen“) unter der Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung

## Lehrplan NRW

- Der Lehrplan NRW legt fest, welche Anforderungen in den einzelnen Fächern an die Kinder gestellt werden.
  - Hierbei sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:
    - o Kompetenzorientierung
- und
- o Anforderungsbereiche

### Kompetenzorientierung im Unterricht

- Die Lehrpläne für die Grundschule in NRW beschreiben mit den Kompetenzerwartungen die Zieldimension schulischer Lehr- und Lernprozesse.
- Die Kompetenzerwartungen beziehen sich auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in ihren fachspezifischen Ausprägungen in schulischen und unterrichtlichen Kontexten gezielt gefördert werden sollen
  - o Festlegung „erwarteter Lernergebnisse als verbindliche Bildungsziele“ durch den Lehrplan.
- Für die einzelnen Fächer werden im Grundschullehrplan Kompetenzerwartungen in verschiedenen Kompetenzbereichen festgelegt.

### Anforderungsbereiche

Schüler erwerben Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit Aufgaben unterschiedlicher Anforderungsbereiche.

Anforderungsbereich I	Grundwissen Reproduzieren Gelernte Verfahren direkt anwenden
Anforderungsbereich II	Zusammenhänge erkennen und nutzen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten miteinander verknüpfen
Anforderungsbereich III	Strukturieren Strategien entwickeln Eigene Lösungen Beurteilen/ Interpretationen und Wertungen